

Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV

Altersrenten

1 Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben.
Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

2 Damit eine Person Anspruch auf eine Altersrente hat, müssen ihr mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

3 Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn:

- die versicherte Person während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet hat, oder
- der erwerbstätige Ehegatte einer versicherten Person mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Beginn und Ende des Anspruchs

4 Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt.

5 Der Anspruch auf Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem die rentenberechtigte Person stirbt.

Kinderrenten

6 Rentenberechtigte Personen haben Anspruch auf Kinderrente für Söhne und Töchter:

- bis sie das 18. Altersjahr beendet haben, oder
- bis sie ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

7 Der Anspruch auf Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen wurden.

Keine Kinderrente wird für Pflegekinder ausgerichtet, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen wurden. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten.

Vorbezug und Aufschub der Altersrente

8 Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente:

- um 1 oder 2 Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich) oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Mehr Informationen dazu enthält das Merkblatt 3.04 *Flexibles Rentenalter*.

Anmeldung zum Bezug von Renten

9 Wer seine Altersrente beziehen möchte, muss den Anspruch anmelden. Es ist empfehlenswert, die Anmeldung 3 bis 4 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters einzureichen.

Die Anmeldeformulare sind bei den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen erhältlich.

- Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige müssen sich bei jener Ausgleichskasse anmelden, die vor dem Eintritt des Rentenfalles die Beiträge entgegengenommen hat. Der Arbeitgeber gibt Auskunft über deren Adresse.
- Verheiratete Personen, deren Ehegatte bereits rentenberechtigt ist, müssen sich bei jener Ausgleichskasse anmelden, welche die Rente des Ehegatten auszahlt.
- Personen, die keine Beiträge entrichtet haben, müssen sich bei ihrer kantonalen Ausgleichskasse oder deren Gemeindezweigstelle anmelden.
- Weist eine Person Versicherungszeiten in der Schweiz und in einem oder mehreren EU- oder EFTA-Staaten auf, löst ein einziger Leistungsantrag im Wohnsitzland das Anmeldeverfahren in allen beteiligten Staaten aus.

Berechnung der Altersrenten

10 Eine Altersrente kann in der Regel erst bei Erreichen des Rentenalters verbindlich berechnet werden, weil erst dann die einzelnen Berechnungselemente bekannt sind.

11 Die Berechnungselemente der Renten sind:

- die anrechenbaren Beitragsjahre, und
- die Erwerbseinkommen sowie
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

12 Leistungsberechtigte Personen erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn sie ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 21. Altersjahr erreicht haben, stets die Beitragspflicht erfüllt haben.

13 Besteht eine unvollständige Beitragsdauer, weist die leistungsberechtigte Person also nicht gleich viele Beitragsjahre auf wie ihr Jahrgang, wird eine Teilrente (Rentenskala 1-43) ausgerichtet. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von mindestens 1/44.

14 Bei der Bestimmung der Beitragsdauer erhalten Frauen, die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre, während denen sie versichert waren, als Beitragsjahre angerechnet.

15 Bei Personen, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beitragszeiten zurückgelegt haben, werden diese als sogenannte «Jugendjahre» angerechnet, um spätere Beitragslücken zu füllen.

16 Personen, die vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragsjahre aufweisen, versichert waren oder sich hätten versichern können, werden folgende Beitragszeiten (sogenannte Zusatzmonate) zusätzlich angerechnet:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar bis zu
von	bis	
20	26	12 Monate
27	33	24 Monate
34 und mehr		36 Monate

17 Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich

zusammen aus:

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen,
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften und
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften.

Durchschnitt der Erwerbseinkommen

18 Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den so genannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten

19 Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

20 Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen:

- wenn beide Ehegatten AHV- oder IV-rentenberechtigigt sind;
- wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat;
- bei Auflösung der Ehe durch Scheidung.

21 Wird bei Ehepaaren ein Ehegatte rentenberechtigigt, der andere noch nicht, werden die Einkommen ungeteilt angerechnet. Sobald der andere Ehegatte auch rentenberechtigigt wird, werden beide Renten neu berechnet, und zwar aufgrund der ungeteilten Einkommen vor bzw. der geteilten Einkommen während der Ehe. Die Einkommen, die anfallen, während nur einer der Ehegatten altersrentenberechtigigt ist, werden nicht mehr geteilt.

Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

22 Bei der Berechnung der Altersrente kann einer versicherten Person für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren hatte, eine Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Sie entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt.

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Bei geschiedenen und unverheirateten Eltern gelten seit 1. Januar 2000 besondere Bestimmungen. Neu kann unverheirateten oder geschiedenen Eltern auf Antrag die gemeinsame elterliche Sorge übertragen werden. In diesen Fällen können die Eltern auch bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungsgutschriften anzurechnen sind. Fehlt eine solche Vereinbarung, werden sie geteilt.

23 Versicherten Personen können für Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt.

Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Rentenansätze

24 Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	Mindestens Fr. / Monat	Höchstens Fr. / Monat
Altersrente	1 160.–	2 320.–
Kinderrente	464.–	928.–

Plafonierung der Renten eines Ehepaars

25 Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150% der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Eine Plafonierung der Renten findet nicht statt, wenn entweder der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde, oder wenn ein Ehegatte eine Altersrente und der andere eine halbe oder Viertelrente der IV bezieht.

26 Die Kinderrenten zu den Einzelrenten der Ehegatten werden ebenfalls plafoniert. Dies gilt auch, wenn für ein Kind sowohl eine Kinder- als auch eine Waisenrente ausgerichtet wird.

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten

27 Nach dem Tod des rentenberechtigten Ehegatten ändert sich der Rentenbetrag aus folgenden Gründen: Die zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten vorgenommene Plafonierung entfällt. Zur daraus resultierenden Rente wird ausserdem ein Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 % hinzugerechnet. Der Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der Altersrente gewährt.

28 Erfüllen verwitwete Personen gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente, wird diese ausgerichtet, wenn sie höher ist als die Altersrente.

Ergänzungsleistungen

29

Rentnerinnen und Rentner, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mehr Informationen dazu enthalten die Merkblätter 5.01 *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und 5.02 *Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Hilflosenentschädigung

30

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem*, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- leichten Grades* 232 Franken;
- mittleren Grades 580 Franken;
- schweren Grades 928 Franken.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

* Im Rahmen der ab 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Neuordnung der Pflegefinanzierung kann neu ein Anspruch auf eine leichte Hilflosenentschädigung der AHV für zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter entstehen.

31

Personen, die bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, erhalten diese in der AHV in gleicher Höhe.

Partnerschaftsgesetz

32 In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Berechnungsbeispiele

33 Ein Ehegatte ist rentenberechtigt

Eine am 17. April 1948 geborene Frau hat ab 1. Mai 2011 Anspruch auf eine um 1 Jahr vorbezogene Altersrente. Die Frau ist seit 1970 mit dem gleichen Mann verheiratet. Da ihr Ehemann noch nicht rentenberechtigt ist, wird die Altersrente vorerst aufgrund ihrer eigenen und ungeteilten Einkommen (900 000 Franken) festgesetzt. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen (geb. 1971 und 1973). Der Frau können daher während 18 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Diese werden für die Zeit während der Ehe zwischen den Ehegatten geteilt. Die Frau hat seit 1969 bis zum Eintritt des Rentenfalles ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 42 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 42 Beitragsjahren von 1969 bis und mit 2010	Fr. 900 000.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,276 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1969) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	Fr. 1 148 400.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die Beitragsdauer (42 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	Fr. 27 343.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf zwei:

18 x 41 760 Franken : 42 Jahre : 2 Fr. 8 949.–

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird mit dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften zusammengezählt.

Dies ergibt ein durchschnittliches Jahreseinkommen

(aufgerundet auf Tabellenwert) von Fr. 37 584.–

Ungekürzte Altersrente Fr. 1 673.–

abzüglich Vorbezugskürzung 1 Jahr (6,8%) – Fr. 114.–

Die monatliche, gekürzte Altersrente der Frau beträgt ab 1. Mai 2011

Fr. 1 559.–

34 Beide Ehegatten sind rentenberechtigt

Gleiche Ausgangslage wie im vorherigen Beispiel, nur dass nun der am 25. Oktober 1946 geborene Ehemann ab 1. November 2011 ebenfalls Anspruch auf eine Altersrente hat. Die beiden Altersrenten werden nun unter Vornahme der Einkommensteilung neu berechnet. Der Ehemann hat seit 1967 bis zum Eintritt des Rentenfalles ebenfalls ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 44 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

	Frau	Mann
Ungeteilte Erwerbseinkommen (1969 und 1970) (1967 bis 1970)	Fr. 15 000.–	Fr. 100 000.–
Geteilte Erwerbseinkommen für die Zeit während der Ehe (1971 bis 2010)		
– Einkommen Frau	Fr. 442 500.–	Fr. 442 500.–
– Einkommen Mann	Fr. 800 000.–	Fr. 800 000.–
Einkommenssumme aus 42 Beitrags- jahren von 1969 bis 2010	Fr. 1 257 500.–	
Einkommenssumme aus 44 Beitrags- jahren von 1967 bis 2010		Fr. 1 342 500.–
Die Aufwertung mit dem massgeben- den Faktor 1,276 bzw. für den Mann 1,319 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1969 bzw. für den Mann 1967) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	Fr. 1 604 570.–	Fr. 1 770 758.–
Diese aufgewertete Einkommenssum- me geteilt durch die massgebende Bei- tragsdauer (42 bzw. für den Mann 44 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Er- werbseinkommen von	Fr. 38 204.–	Fr. 40 245.–

**Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt be-
rechnet:**

	Frau	Mann
Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt auf Beitragsdauer verteilt auf 2:		
18 x 41 760 Franken : 42 Jahre : 2	Fr. 8 949.–	
18 x 41 760 Franken : 44 Jahre : 2		Fr. 8 542.–

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird mit dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften zusammengezählt. Dies ergibt ein durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert) von Fr. 47 328.– Fr. 50 112.–

Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, beträgt die (ungekürzte) Altersrente
 – der Frau Fr. 1 837.–
 – des Mannes Fr. 1 875.–

Aufgrund der Plafonierung ergeben sich folgende Renten:

Plafonierungsformel	Frau	Mann
Rente der Frau x 150 % des Höchstbetrages Fr. 1 837.– x Fr. 3 480.–	Fr. 1 722.–	
Rente der Frau +Rente des Mannes Fr. 1 837.– +Fr. 1 875.–		
Abzüglich Vorbezugskürzung (6,8%)	– Fr. 117.–	
Die monatliche, gekürzte Altersrente der Frau beträgt	Fr. 1 605.–	
Rente des Mannes x 150 % des Höchstbetrages Fr. 1 875.– x Fr. 3 480.–		Fr. 1 758.–
Rente des Mannes +Rente der Frau Fr. 1 875.– +Fr. 1 837.–		

Anhang

Tabelle für Vollrenten (Skala 44)
Tabelle der Aufwertungsfaktoren

Skala 44: Monatliche Vollrenten Beträge in Franken

Bestimmungsgrösse Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Alters- und Invalidenrente 1/1	Alters- und Invalidenrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/ Witwer	Zusatzrente	Waisen- und Kinderrente	Waisen- rente 60%*
				1/1	1/1	1/1
Bis 13 920	1 160	1 392	928	348	464	696
15 312	1 190	1 428	952	357	476	714
16 704	1 220	1 464	976	366	488	732
18 096	1 250	1 500	1 000	375	500	750
19 488	1 281	1 537	1 024	384	512	768
20 880	1 311	1 573	1 049	393	524	786
22 272	1 341	1 609	1 073	402	536	805
23 664	1 371	1 645	1 097	411	548	823
25 056	1 401	1 681	1 121	420	560	841
26 448	1 431	1 718	1 145	429	573	859
27 840	1 462	1 754	1 169	438	585	877
29 232	1 492	1 790	1 193	448	597	895
30 624	1 522	1 826	1 218	457	609	913
32 016	1 552	1 862	1 242	466	621	931
33 408	1 582	1 899	1 266	475	633	949
34 800	1 612	1 935	1 290	484	645	967
36 192	1 643	1 971	1 314	493	657	986
37 584	1 673	2 007	1 338	502	669	1 004
38 976	1 703	2 043	1 362	511	681	1 022
40 368	1 733	2 080	1 386	520	693	1 040
41 760	1 763	2 116	1 411	529	705	1 058
43 152	1 782	2 138	1 425	535	713	1 069
44 544	1 800	2 160	1 440	540	720	1 080
45 936	1 819	2 183	1 455	546	728	1 091
47 328	1 837	2 205	1 470	551	735	1 102
48 720	1 856	2 227	1 485	557	742	1 114
50 112	1 875	2 249	1 500	562	750	1 125
51 504	1 893	2 272	1 514	568	757	1 136
52 896	1 912	2 294	1 529	573	765	1 147
54 288	1 930	2 316	1 544	579	772	1 158
55 680	1 949	2 320	1 559	585	780	1 169
57 072	1 967	2 320	1 574	590	787	1 180
58 464	1 986	2 320	1 589	596	794	1 192
59 856	2 004	2 320	1 604	601	802	1 203
61 248	2 023	2 320	1 618	607	809	1 214
62 640	2 042	2 320	1 633	612	817	1 225
64 032	2 060	2 320	1 648	618	824	1 236
65 424	2 079	2 320	1 663	624	831	1 247
66 816	2 097	2 320	1 678	629	839	1 258
68 208	2 116	2 320	1 693	635	846	1 269
69 600	2 134	2 320	1 708	640	854	1 281
70 992	2 153	2 320	1 722	646	861	1 292
72 384	2 172	2 320	1 737	651	869	1 303
73 776	2 190	2 320	1 752	657	876	1 314
75 168	2 209	2 320	1 767	663	883	1 325
76 560	2 227	2 320	1 782	668	891	1 336
77 952	2 246	2 320	1 797	674	898	1 347
79 344	2 264	2 320	1 811	679	906	1 359
80 736	2 283	2 320	1 826	685	913	1 370
82 128	2 301	2 320	1 841	690	921	1 381
83 520 und mehr	2 320	2 320	1 856	696	928	1 392

* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

**Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren:
Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2011**

Erster IK Eintrag	Aufwertungsfaktor	Erster IK Eintrag	Aufwertungsfaktor
1962	1,432	1987	1,002
1963	1,408	1988	1,000
1964	1,385	1989	1,000
1965	1,363	1990	1,000
1966	1,341	1991	1,000
1967	1,319	1992	1,000
1968	1,297	1993	1,000
1969	1,276	1994	1,000
1970	1,255	1995	1,000
1971	1,235	1996	1,000
1972	1,216	1997	1,000
1973	1,197	1998	1,000
1974	1,180	1999	1,000
1975	1,165	2000	1,000
1976	1,150	2001	1,000
1977	1,135	2002	1,000
1978	1,120	2003	1,000
1979	1,105	2004	1,000
1980	1,090	2005	1,000
1981	1,076	2006	1,000
1982	1,062	2007	1,000
1983	1,050	2008	1,000
1984	1,037	2009	1,000
1985	1,025	2010	1,000
1986	1,013		

Auskünfte und weitere Informationen

35

Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

36

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2010. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.01/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.